

RS Vwgh 1994/9/15 93/09/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

- ABGB §863;
- AuslBG §19 Abs1;
- AuslBG §4 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Aus der Beschäftigung einer vom Arbeitsamt zugewiesenen "Ersatzkraft" kann nicht auf eine stillschweigende Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen namentlich beantragten Ausländer geschlossen werden (Hinweis E 18.10.1989, 89/09/0085).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090123.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at